

Änderung des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen

**Vorlage des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen
zum 85. Kammertag am 21.10.2005**

Erläuternde Bemerkungen, allgemeiner Teil

Nach zwei Novellen zum Statut der Wohlfahrtseinrichtungen, die im Wesentlichen auf Rechtsentwicklungen außerhalb der Wohlfahrtseinrichtungen zurückzuführen waren, insbesondere das Erkenntnis des VfGH vom 23.6.2003, G 8/03, V 7/03, sowie die Erstreckung der Verordnung (EWG) Nr.1408/71 des Rates vom 14.6.1971 auf die Mitglieder der Kammern der freien Berufe mit Wirkung ab 1.1.2005, dient die nunmehr vorgeschlagene Änderung des Statuts in erster Linie der Klarstellung der Rechtslage zu gleich- und verschiedengeschlechtlichen Lebensgefährten sowie in Fällen, die in der laufenden Spruchpraxis des Kuratoriums aufgetreten sind.

Insbesondere sollen Verfahrensfragen und die Anspruchsvoraussetzungen für die Hinterbliebenenpensionen klargestellt werden, soweit diese an die "fiktive Berufsunfähigkeitspension" des Verstorbenen anknüpfen.

Darüber hinaus soll die Beitragsverwendung auch im Statut präzisiert und sohin die Transparenz der Gebarung der Wohlfahrtseinrichtungen weiter erhöht werden.

Schließlich wird zur leichteren Nachweisbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsleistungen an die hinterbliebene Lebensgefährten – worunter im Sinne des Beschlusses des Kammertags der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten vom 1.7.2005 sowohl gleich- als auch verschiedengeschlechtliche Lebensgefährten zu verstehen sind – eine Meldepflicht für Lebensgemeinschaften eingeführt ("registrierte Lebensgemeinschaften").

Erläuternde Bemerkungen, besonderer Teil

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle	Erläuterungen
<p>§ 3 Abs. 1, 1. Satz</p> <p>Das Kuratorium entscheidet über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Wohlfahrtseinrichtungen und über Ansprüche auf Leistungen aus den Wohlfahrtseinrichtungen.</p>	<p>Das Kuratorium entscheidet über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Wohlfahrtseinrichtungen und über Ansprüche auf Leistungen aus den Wohlfahrtseinrichtungen in der Form eines Bescheides, die Bestimmungen des AVG in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>In § 3 Abs. 1, 1. Satz, wird klargestellt, dass Entscheidungen des Kuratoriums zur Leistung von Beiträgen zu den Wohlfahrtseinrichtungen und über Ansprüche auf Leistungen aus den Wohlfahrtseinrichtungen in der Form eines Bescheides zu ergehen haben. Dies entspricht der ständigen Praxis des Kuratoriums und ergibt sich nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Weiters soll klargestellt werden, dass für die Erlassung der Bescheide die Bestimmungen des AVG in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden sind; bislang sieht das Statut die Anwendung der Bestimmungen des AVG nur im Berufungsverfahren vor (§ 5 Abs. 2 des Statuts).</p>
<p>§ 3 Abs. 1a</p>	<p>Anträge an das Kuratorium sind schriftlich zu stellen.</p>	<p>In dem neu eingefügten § 3 Abs. 1a wird geregelt, dass Anträge an das Kuratorium schriftlich zu stellen sind, weil Anträge in Angelegenheiten der Wohlfahrtseinrichtungen für die Mitglieder in aller Regel weitreichende Folgen haben, sodass bloß mündliche Anbringen an das Kuratorium nicht tunlich erscheinen (siehe dazu auch VwGH vom 6.5.2004, 2001/20/0195).</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle	Erläuterungen
<p>§ 7 Abs. 1</p> <p>Der Beitragssatz beträgt 24,5% von der Beitragsgrundlage.</p> <p>Bei Berufsanwärtlern beträgt der Beitragssatz für die ersten fünf Jahre 20% ohne Berücksichtigung einer Mindestbeitragsgrundlage.</p> <p>Beiträge, die für jene Teile der Beitragsgrundlage über der vollen Beitragsleistung zu entrichten sind, werden mit 97% dem persönlichen Pensionskonto zugewiesen. Beiträge, die für jene Teile der Beitragsgrundlage bis zur vollen Beitragsleistung zu entrichten sind, werden mit 61,4% dem persönlichen Pensionskonto zugewiesen.</p>	<p>a) Der Beitragssatz beträgt 24,5% von der Beitragsgrundlage.</p> <p>b) Bei Berufsanwärtlern beträgt der Beitragssatz für die ersten fünf Jahre 20% ohne Berücksichtigung einer Mindestbeitragsgrundlage.</p> <p>c) Beiträge, die für jene Teile der Beitragsgrundlage über der vollen Beitragsleistung zu entrichten sind, werden mit 97% dem persönlichen Pensionskonto zugewiesen, 3 % dienen rechnerisch der Bedeckung der Verwaltungskosten der Wohlfahrtseinrichtungen.</p>	<p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und wegen der nachfolgend eingefügten Absätze werden die bislang nicht nummerierten Absätze des § 7 Abs 1 in die Unterabsätze lit a) bis h).</p> <p>In § 7 Abs. 1 lit c) wird klargestellt, dass 3 % jener Teile der Beiträge, die für Teile der Beitragsgrundlage über der vollen Beitragsleistung zu entrichten sind, rechnerisch zur Bedeckung der Verwaltungskosten der Wohlfahrtseinrichtungen dienen.</p>
	<p>d) Beiträge, die für jene Teile der Beitragsgrundlage bis zur vollen Beitragsleistung zu entrichten sind, werden mit 60 % dem persönlichen Pensionskonto zugewiesen. Von den restlichen 40 % dienen rechnerisch 30,6 % der langfristigen Finanzierung der Anwartschaften aus dem Altersklassensystem sowie zur langfristigen Finanzierung 4,9 % als Risikobeitrag und 1,5 % der Versorgung mit Bundespflegegeld gemäß § 1 Abs. 5. 3 % dienen rechnerisch der Bedeckung der Verwaltungskosten der Wohlfahrtseinrichtungen.</p>	<p>In gleicher Weise wird in § 7 Abs. 1 lit d) klargestellt, wie mit Beiträgen zu verfahren ist, die für jene Teile der Beitragsgrundlage bis zur vollen Beitragsleistung zu entrichten sind. Im Sinne des Vorsichtsprinzips bei der Mittelverwendung zur langfristigen Finanzierung allfälliger Leistungsfälle aus gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften sollen lediglich 60 % (statt bisher 61,4 %) der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge dem persönlichen Pensionskonto zugewiesen werden. Im übrigen ent-</p>

	<p>ckung der Verwaltungskosten der Wohlfahrtseinrichtungen.</p> <p>e) Das versicherungstechnische Ergebnis des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres (Gewinn oder Verlust) wird in eine Rückstellung (Rückstellung für künftige Leistungsfälle) eingestellt. Weist diese Rückstellung nach Einstellung des Ergebnisses des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres ein Guthaben auf, wird dieses Guthaben den persönlichen Pensionskonten im Verhältnis der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge mit dem Valutadatum der jeweiligen Beitragsleistung zugewiesen, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 1,4 % der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge. Weist die Rückstellung nach Einstellung des Ergebnisses des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres einen negativen Wert auf, bleiben die im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgten Zuweisungen zu den persönlichen Pensionskonten mit 60 % der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge unverändert.</p> <p>f) Bei der Ermittlung des versicherungstechnischen Ergebnisses sind die Kosten aller Leistungsfälle von Anwartschaftsberechtigten den Risikobeiträgen des abgelaufenen Geschäftsjahres im Ausmaß von 4,9 % der bis zur vollen Beitragsleistung entrichteten Beiträge gegenüber zu stellen. Die Formeln der Berechnung sind im Geschäftsplan festzulegen.</p>	<p>spricht die rechnerische Verwendung der Beiträge der derzeit geltenden Rechtslage.</p> <p>Das versicherungstechnische Ergebnis des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres (Gewinn oder Verlust) wird in eine Rückstellung (Rückstellung für künftige Leistungsfälle) eingestellt. Weist diese Rückstellung nach Einstellung des Ergebnisses des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres ein Guthaben auf, wird dieses bis zur Differenz von 1,4 % den persönlichen Pensionskonten nachträglich – zur Vermeidung eines Zinsverlustes für die Anwartschaftsberechtigten jedoch mit dem Valutadatum der im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgten Beitragsleistungen – zugewiesen. Weist die Rückstellung nach Einstellung des Ergebnisses des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres einen negativen Wert auf, so hat eine nachträgliche Zuweisung zu unterbleiben.</p>
--	---	---

<p>Ab der Vollendung des 70. Lebensjahres wird der gesamte Beitrag zum Pensionsfonds dem persönlichen Pensionskonto gutgeschrieben.</p>	<p>g) Ab der Vollendung des 70. Lebensjahres wird der gesamte Beitrag zum Pensionsfonds dem persönlichen Pensionskonto gutgeschrieben.</p> <p>h) Beiträge, die bei ruhender, erloschener oder aberkannter Befugnis gemäß § 6 Abs. 1 geleistet werden, werden rechnerisch in sinngemäßer Anwendung der oben genannten Bestimmungen verwendet.</p>	<p>Der letzte Absatz des § 7 bleibt unverändert, er erhält lediglich die Bezeichnung als lit g).</p> <p>In § 7 Abs. 1 wird ein weiterer Unterabsatz eingefügt, mit dem klargestellt wird, dass die oben dargelegten rechnerischen Grundsätze der Beitragsverwendung auch für Beiträge gelten, die bei ruhender, erloschener oder aberkannter Befugnis gemäß § 6 Abs. 1 des Statuts geleistet werden, ohne dass dazu eine Rechtspflicht besteht.</p>
<p>§ 10 Abs. 2</p> <p>Versorgungsleistungen werden erstmalig für den dem anspruchsbegründenden Zeitpunkt folgenden Monat, frühestens jedoch für den Monat gewährt, in dem der Antrag auf Gewährung einer Versorgungsleistung beim Kuratorium einlangt.</p>	<p>Versorgungsleistungen werden erstmalig für den dem anspruchsbegründenden Zeitpunkt folgenden Monat, frühestens jedoch für den Monat gewährt, in dem der Antrag auf Gewährung einer Versorgungsleistung beim Kuratorium einlangt. Das Kuratorium kann in besonders begründeten Härtefällen Vorschüsse auf beantragte Versorgungsleistungen gewähren, sofern aufgrund der Komplexität des Falles, insbesondere im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971, ein überdurchschnittlich langes Ermittlungsverfahren zu erwarten ist. Die geleisteten Vorschüsse sind mit nachträglich zugesprochenen Versorgungsleistungen zu verrechnen oder zurückzufordern, wenn nachträglich keine Versorgungsleistung zugesprochen wird.</p>	<p>Insbesondere im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14.6.1971 ist zu besorgen, dass Ermittlungsverfahren aufgrund der zwischenstaatlichen Abstimmung längere Zeit in Anspruch nehmen als bei rein nationalen Fällen. In solchen und ähnlichen Angelegenheiten soll das Kuratorium in besonders begründeten Härtefällen die Möglichkeit haben, Vorschüsse auf die zu erwartenden Versorgungsleistungen zu gewähren, die mit nachträglich zugesprochenen Versorgungsleistungen zu verrechnen oder zurückzufordern sind, wenn nachträglich keine Versorgungsleistung zugesprochen wird.</p>

<p>§ 14 Abs. 1 lit a</p> <p>a) er während aufrechter und tatsächlich ausgeübter Befugnis dauernd berufsunfähig wird und der Antrag auf Leistung unmittelbar danach gestellt wird und</p>	<p>a) er während aufrechter und tatsächlich ausgeübter Befugnis dauernd berufsunfähig wird und</p>	<p>In § 14 Abs. 1 lit a soll als Erfordernis der Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension entfallen, dass der Antrag auf Leistung unmittelbar nach Beginn der Berufsunfähigkeit zu stellen ist. Da dieses Kriterium einen weiten Interpretationsspielraum ermöglicht und sohin nur schwer zu vollziehen ist, soll auf die generelle Regel des § 10 Abs. 2 abgestellt werden, wonach Versorgungsleistungen erstmals für den dem anspruchsbegründenden Zeitpunkt folgenden Monat, frühestens jedoch für den Monat gewährt werden, in dem der Antrag auf Gewährung einer Versorgungsleistung beim Kuratorium einlangt.</p>
<p>§ 14 Abs. 1a lit a</p> <p>Tritt die Berufsunfähigkeit während aufrechter, aber nicht tatsächlich ausgeübter Befugnis, während des Ruhens der Befugnis oder nach Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis ein, so besteht kein Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension.</p>	<p>a) Tritt die Berufsunfähigkeit während aufrechter, aber nicht tatsächlich ausgeübter Befugnis, während des Ruhens der Befugnis oder nach Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis ein, so besteht kein Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension.</p>	<p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und wegen der nachfolgend eingefügten lit b wird der bislang nicht nummerierte letzte Absatz des §14 Abs. 1 in den neu eingefügten § 14 Abs. 1a aufgenommen.</p>
<p>§ 14 Abs. 1a lit b</p>	<p>b) Wird der Antrag auf Leistung nicht unmittelbar nach Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt und ist aus diesem Grund nicht mehr feststellbar, dass die Berufsunfähigkeit während aufrechter und tatsächlich ausgeübter Befugnis eingetreten ist, besteht kein Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension.</p>	<p>Die bisherige Bestimmung, dass der Antrag unmittelbar nach Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt werden muss, soll durch eine Regelung ersetzt werden, die das eigentliche Ziel erreicht: Die Schwierigkeit im Ermittlungsverfahren liegt oft darin, nachträglich durch ärztliche Gutachten festzustellen, ob die geltend gemachten Erkrankungen tatsächlich während aufrechter und tatsächlich ausgeübter Befugnis eingetreten sind.</p>

		<p>Diagnosen in die Vergangenheit sind grundsätzlich nicht möglich, selbstverständlich können nicht-gutachterliche Vorbefunde zur Glaubhaftmachung einbezogen werden.</p> <p>Gelingt der Nachweis nicht, geht die Entscheidung zulasten des Antragstellers, der den Antrag nicht unmittelbar nach Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt hat.</p> <p>Grundsätzlich gilt diese Regel auch ohne die eingefügte Bestimmung, weil der Eintritt der Berufsunfähigkeit bei aufrechter und tatsächlich ausgeübter Befugnis eine materielle Voraussetzung für die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitspension ist. Ergibt das Beweisverfahren diesbezüglich keine ausreichenden Ergebnisse, so ist der Antrag abzuweisen. Die eingefügte Bestimmung erhöht jedoch die Transparenz des Zusammenhangs und stellt ausdrücklich klar, dass Nachweisprobleme bei späterer Antragstellung zu Lasten des Antragstellers gehen.</p>
§ 14 Abs. 3, letzter Satz	<p>Das Erfordernis einer Mindestbeitragszeit entfällt weiters für jenen Teil der Berufsunfähigkeitspension, der sich aus der Verrentung des Guthabens des persönlichen Pensionskontos entsprechend den Bestimmungen des Geschäftsplanes gemäß § 20 ergibt.</p>	<p>In § 14 Abs. 3 wird ein weiterer Satz eingefügt, wonach das Erfordernis der Mindestbeitragszeit für jenen Teil der Berufsunfähigkeitspension entfällt, der sich aus der Verrentung des Guthabens des persönlichen Pensionskontos ergibt. Es erscheint nämlich nicht sachgerecht, eine Wartezeit insoweit vorzusehen, als sich die Leistung aus den bereits eingezahlten Beiträgen auf dem Pensionskonto ergibt.</p>

<p>§ 15 Abs. 1, 2. Satz</p>	<p>Die Witwenpension wird unabhängig davon gewährt, ob der anwartschaftsberechtigte Ziviltechniker während aufrechter und tatsächlich ausgeübter Befugnis, während aufrechter, aber nicht tatsächlich ausgeübter Befugnis, während des Ruhens der Befugnis oder nach Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis verstorben ist. Eine Mindestbeitragszeit ist nicht erforderlich.</p>	<p>In § 15 Abs. 1 wird klargestellt, welche Voraussetzungen von dem Verweis auf die "fiktive Berufsunfähigkeitspension gemäß § 14" erfasst sind.</p>
<p>§ 15 Abs. 1a</p>	<p>Im Falle des Ablebens des anwartschaftsberechtigten Ziviltechnikers während des Ruhens der Befugnis oder nach Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis ist der Ermittlung der fiktiven Berufsunfähigkeitspension gemäß § 14 lediglich die Verrentung des Guthabens des persönlichen Pensionskontos entsprechend den Bestimmungen des Geschäftsplans gemäß § 20 zu Grunde zu legen.</p>	<p>In dem neuen § 15 Abs. 1a wird klargestellt, dass der Ermittlung der fiktiven Berufsunfähigkeitspension gemäß § 14 im Falle des Ablebens des anwartschaftsberechtigten Ziviltechnikers während des Ruhens der Befugnis oder nach Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis lediglich die Verrentung des Guthabens des persönlichen Pensionskontos zu Grunde zu legen ist.</p>
<p>§ 16 Abs. 1, letzter Satz</p> <p>Leistungen aus einem gleichartigen Anspruch nach ASVG, GSVG, BSVG oder anderen Bestimmungen müssen zur Wahrung des Anspruches aus dem Pensionsfonds geltend gemacht werden und werden auf die Hinterbliebenenpension angerechnet. Das Nichtbestehen eines Anspruches ist glaubhaft zu machen. Mit der Antragstellung auf Zuerkennung einer Leistung aus dem Pensionsfonds ist das Bestehen eines gleichartigen Anspruches betragsmäßig nach-</p>		<p>Die Bestimmungen, wonach eine Hinterbliebenenleistung nur dann gewährt wird, wenn Leistungen aus einem gleichartigen Anspruch nach ASVG, GSVG, BSVG oder anderen Bestimmungen geltend gemacht werden (die sodann auf die Hinterbliebenenpension angerechnet werden), werden zur Gänze gestrichen. Es ist daher dem Antragsteller freigestellt, ob er Ansprüche, die er auch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen hat, geltend macht oder nicht.</p>

<p>zuweisen oder das Nichtbestehen glaubhaft zu machen. Allfällige Änderungen gleichartiger Ansprüche sind unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich bekannt zu geben; die jährliche Inflationsanpassung bleibt unberücksichtigt.</p>		<p>Zugleich entfällt auch die Verpflichtung, das Nichtbestehen eines solchen Anspruches glaubhaft zu machen, zumal das Nichtbestehen eines Rechts nur schwer glaubhaft gemacht werden kann.</p>
<p>§ 16 Abs. 2</p> <p>Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension nach diesem Statut hat auch die Lebensgefährtin des Ziviltechnikers, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers bestanden und mindestens drei Jahre gedauert hat; der Anspruch auf Hinterbliebenenpension entfällt, wenn eine Witwe gemäß § 15 einen Anspruch auf Witwenpension hat.</p>	<p>Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension nach diesem Statut hat auch die Lebensgefährtin des Ziviltechnikers, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers bestanden hat, mindestens drei Jahre gedauert hat, und dem Kuratorium mindestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers gemeldet wurde (gemeldete Lebensgemeinschaft). Der Anspruch auf Hinterbliebenenpension entfällt, wenn eine Witwe gemäß § 15 einen Anspruch auf Witwenpension hat.</p>	<p>Der Begriff des Lebensgefährten wird im Statut im Sinne der bisherigen Rechtsprechung der Höchstgerichte verstanden, wonach eine Lebensgemeinschaft dann vorliegt, wenn die beiden Partner so zusammenleben, wie es für das Zusammenleben von Ehegatten typisch ist, also mit einem aus einer seelischen Gemeinschaft resultierenden Zusammengehörigkeitsgefühl, das sich in einer Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft manifestiert (OGH 16.2.2005, 3 Ob 274/04x; 19.2.2004, 6 Ob 298/03x, uva). Allerdings müssen nach der Rechtsprechung nicht stets alle drei Merkmale uneingeschränkt vorhanden sein, vielmehr kann jedes dieser Elemente auch weniger ausgeprägt sein oder auch ganz fehlen (OGH 27.5.2988, 3 Ob 61/88). So ist etwa die Geschlechtsgemeinschaft dann nicht unter allen Umständen erforderlich, wenn die zusammenlebenden Personen schon über ein gewisses Alter hinaus sind (OGH 22.3.2000, 3 Ob 204/99t mwH). Unter Lebensgemeinschaft ist im Sinne des Beschlusses des Kammertages der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten vom 1.7.2005 auch eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft zu verstehen.</p>

	<p>Die Meldung ist vom Ziviltechniker schriftlich zu erstatten und kann vom Ziviltechniker jederzeit widerrufen oder abgeändert werden. Die Meldung einer Lebensgemeinschaft ist beim Bestehen einer aufrechten Ehe oder einer anderen, bereits gemeldeten Lebensgemeinschaft unzulässig.</p>	<p>Um den Nachweis der Voraussetzungen für die Zuerkennung von Hinterbliebenenleistungen an den Lebensgefährten zu erleichtern, wird als weitere Anspruchsvoraussetzung die Meldung der Lebensgemeinschaft an das Kuratorium festgelegt. Voraussetzung für die Zuerkennung einer Versorgungsleistung an hinterbliebene Lebensgefährten ist, dass die Meldung der Lebensgemeinschaft mindestens drei Jahre vor dem Ableben des Ziviltechnikers erfolgte (siehe aber die Übergangsbestimmung des § 23 Abs. 10).</p> <p>Die Meldung hat schriftlich durch den Ziviltechniker (also nicht etwa durch den Lebensgefährten selbst) zu erfolgen und kann vom Ziviltechniker jederzeit widerrufen oder abgeändert werden. Die Meldung einer Lebensgemeinschaft ist beim Bestehen einer aufrechten Ehe oder einer anderen, bereits gemeldeten Lebensgemeinschaft unzulässig.</p>
<p>§ 16 Abs 3, 1. Satz</p> <p>Hinterbliebenenpensionen gemäß §§ 16 und 23 Abs. 6 sind insgesamt mit der Höhe der fiktiven Witwenpension begrenzt.</p>	<p>§ 16 Abs 3, 1. Satz</p> <p>Hinterbliebenenpensionen gemäß §§ 16 und 23 Abs. 6 sind insgesamt mit der Höhe der fiktiven Witwenpension begrenzt; § 15 Abs. 1 bis § 15 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>§ 16 Abs 3 wird klargestellt, dass Hinterbliebenenpensionen an geschiedene Ehegattinnen, Lebensgefährten oder an Verwandte den gleichen Voraussetzungen unterliegen wie Witwenpensionen, insbesondere also der Beschränkung mit 60 % der an den Ziviltechniker zu gewährende Versorgungsleistung (§ 15 Abs. 1 und 2), der Möglichkeit der Abfindung gemäß § 15</p>

		Abs. 3, der Wartefrist gemäß § 15 Abs. 4 und den Regelungen bei erheblichem Altersunterschied gemäß § 15 Abs. 5. Weiters sind die Ausnahmebestimmungen des § 15 Abs. 6 und 7 anzuwenden.
<p>§ 17 Abs. 1, 1. Satz</p> <p>Halbwaisen erhalten bei Tod eines anwartschaftsberechtigten Ziviltechnikers 20%, Vollwaisen erhalten 40% der fiktiven Berufsunfähigkeitspension gemäß § 14 sonst 20% bzw. 40% jener Leistung, die der Ziviltechniker tatsächlich bezogen hat.</p>	<p>Halbwaisen erhalten bei Tod eines anwartschaftsberechtigten Ziviltechnikers 20%, Vollwaisen erhalten 40% der fiktiven Berufsunfähigkeitspension gemäß § 14 (ermittelt nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 1), sonst 20% bzw. 40% jener Leistung, die der Ziviltechniker tatsächlich bezogen hat.</p>	<p>Folgeänderung zu § 15 Abs. 1, weil auch die Waisenpension anhand der "fiktiven Berufsunfähigkeitspension gemäß § 14" zu ermitteln ist. Es sollen daher die für die Witwenpension in § 15 Abs. 1 festgelegten Grundsätze auch für die Waisenpension gelten.</p>
<p>§ 23 Abs. 10</p>	<p>10) Meldungen von Lebensgemeinschaften, die am 01.01.2006 bereits bestehen, haben bis 31.12.2008 zu erfolgen. Für sie gilt im Falle der rechtzeitigen Meldung das Erfordernis des § 16 Abs. 2 nicht, wonach die Voraussetzung für einen Anspruch des Lebensgefährten auf Hinterbliebenenpension ist, dass die Meldung mindestens drei Jahre vor dem Ableben des Ziviltechnikers erfolgte. Davon unberührt bleiben jedoch die weiteren Voraussetzungen, dass die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Ablebens des Ziviltechnikers bestanden und mindestens drei Jahre gedauert hat.</p>	<p>In § 23 Abs. 10 wird eine angemessene Übergangsfrist für die Registrierung bestehender Lebensgemeinschaften vorgesehen.</p>

§ 26 Abs. 4	4) § 3 Abs. 1, erster Satz, § 3 Abs. 1a, § 7 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 1 lit a, § 14 Abs. 1a lit a, § 14 Abs. 1a lit b, § 14 Abs. 3, letzter Satz, § 15 Abs. 1, zweiter und dritter Satz, § 16 Abs. 1, § 16 Abs. 2, § 16 Abs. 3, erster Satz, § 17 Abs. 1, erster Satz, und § 23 Abs. 10 in der Fassung des Beschlusses des 85. Kammertages vom 21.10.2005 treten mit 1.1.2006 in Kraft.	Insbesondere im Hinblick auf die Übergangsfrist für die Registrierung bestehender Lebensgemeinschaften ist eine ausdrückliche Inkrafttrens-Bestimmung für die von der Novellierung betroffenen Bestimmungen vorgesehen.
-------------	---	---